UBER DEN GERICHTLICHEN EYD

Digitized by Google

ERKELEY
BRARY
IVERSITY OF
ALIFORNIA

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

ALUMNUS
BOOK FUND

Digitized by Google

AETAS KANTIANA

Das kritische Werk Emmanuel Kants, 1724-1804, bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Philosophie; besser, der Philosophie überhaupt. Zwischen 1780 und 1800 liess Kant erscheinen : *Die Kritik der reinen Vernunft*, 1781; *Die Kritik der praktischen Vernunft*, 1788; *Die Kritik der Urteilskraft*, 1790; *Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft*, 1793; *Die Metaphysik der Sitten*, 1797. Nicht aufgeführt sind dabei jene unzähligen Schriften, die dazu bestimmt waren, die in diesen grundlegenden Werken ausgesprochenen Prinzipien zu verteidigen.

Kant hatte nicht nur Schüler und Bewunderer. An Gegnern fehlte es nicht. Es waren dies vor allem die Verfechter des Wolff'schen und Leibniz'schen Rationalismus. Andererseitz waren es Fichte, Schelling und andere Idealisten, die aus den von Kant aufgestellten Prinzipien die extremsten Forderungen zogen.

Wenige Perioden waren so fruchtbar an Auseinandersetzungen von Ideen, an Versuchen von Systembildungen. Die Kant'sche Kritik gab den Anstoss zu einer ganzen philosophischen, kritischen und polemischen Literatur. Sie ist auch heute noch sehr mächtig.

Trotz der verschiedenen und oftmals gegensätzlichen Strömungen, die sie charakterisieren, bilded die *Aetas Kantiana* ein unteilbares Ganzes : etwa die ersten vierzig Jahre der Bewegung. Dieses Ganze, diese *Aetas Kantiana*, besagt eine enorme Literatur. Sie umfasst viel mehr als die grössten Autoren dieser Epoche, sie seien nun kantianisch oder nicht.

Dies ist der Grund, warum es nützlich, ja notwendig schien, die Werke in einem möglischt vollständigen Corpus zusammenzustellen. Unter dem Namen *Aetas Kantiana* werden also, im Neudruck, die Originale oder die bestem Ausgaben der repräsentativsten Werke der Kant'schen Aera publiziert werden; mit Ausnahme, wohlgemerkt, der grossen Gesamtausgaben, die leicht zugänglich sind.

IMPRESSION ANASTALTIQUE
CULTURE ET CIVILISATION
115 avenue Gabriel Lebon, Bruxelles
1968

Digitized by Google

Sendschreiben

an

einen Recensenten

in der

Gothaischen gelehrten Zeitung

über

den gerichtlichen Eyd.

Von **

Frankfurt und Leipzig

1800.

Digitized by Google

Alexander Fund
LOAN STACK

Digitized by Google

B802
A1A3
v.250

Vorrede.

Gegenwärtiges Sendschreiben hat, wie der Leser leicht urtheilen wird, nicht so wohl die Absicht, den Gothaischen Recensenten zu widerlegen, als meine Gedanken über gewisse Materien öffentlich vorzutragen, und Belehrung von Männern zu erhalten, die darüber ein competentes Urtheil haben. Ich wünschte inson erheit, daß das, was ich von den sinnlichen Triebfedern unserer Handlungen sage, unpartheyisch, und ohne Hinsicht auf dieses oder jenes Moralsystem, geprüft würde. Wenn man mir freylich, wie bisher die meisten Recensenten gethan haben, nichts als Kantische Terminologie von Pflicht, von reiner Achtung fürs Gesetz, von der Würde der Tugend, von der Verdammung zur Selbstverachtung u. s. w. entgegensetzt: so wer-

Digitized by Google

de ich bey allem guten Willen, belehrt zu werden, mich nicht für belehrt halten können.

Uebrigens muß es jedem nachdenkenden Manne auffallen, daß es noch immer Recenſenten giebt, die die bedeutenden Kantiſchen Behauptungen,

daß der Eyd (überhaupt) auf einem Aberglauben beruhe;

daß durch Anſinnung des Eydes dem Bürger Unrecht geſchehe u. ſ. w.

eben ſo hartnäckig als ſchlecht vertheidigen, ſo daß man nicht weiß, ob man mehr über ihre Dreiſtigkeit, als über die elenden Beweiſe, die ſie davon geben, erſtaunen ſoll. —

Digitized by Google

Mein Herr!

Sie haben als ein Anhänger der Kantischen Philosophie, die von Herrn Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre aufgestellte Theorie von dem gerichtlichen Eyd, gegen die Einwürfe und Erinnerungen, die ich in einer kleinen Schrift *) dagegen gemacht habe, durch eine in die Gothaische gelehrte Zeitung **) eingerückte Recension jener Schrift zu vertheidigen, und die Kantische Theorie als richtig darzustellen gesucht. Ich erinnere mich nicht, in irgend einer gelehrten Zeitschrift, außer in den Tübingischen gelehrten Anzeigen ***), eine Vertheidi-

*) Bemerkungen über den Kantischen Begriff von dem gerichtlichen Eyd in der Metaph. der Rechtsl. Frankf. und Leipz. 1797.

**) S. 58. St. vom J. 1799. S. 489.

***) S. das 70ste St. der Tüb. gel. Anz. vom J. 1797.

gung der Kantischen Theorie vom gerichtlichen Eyde gelesen zu haben. Dem Tübingischen Recensenten habe ich seiner Zeit geantwortet *), weil ich mit Bedauren sah, daß eine eben so irrige als schädliche Theorie vom Eyd, dergleichen die Kantische ist, unter Begünstigung einer gewißen, Herrn Kant eigenen Dialektik, und noch mehr seiner großen Celebrität, in einigen Köpfen Eingang bekam. Dieß ist auch der Grund, warum ich auf Ihre Recension antworten will, so gleichgültig es mir übrigens ist, ob ich in den Gothaischen gelehrten Zeitungen gelobt oder getadelt werde.

H. Kant behauptet in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre **):

„Der Eyd sey eine superstitiöse Ceremonie. Es sey an sich unrecht, jemanden vor Gericht zu verbinden, eines andern Eyd als einen rechtsgültigen Beweisgrund von der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen:

*) Noch etwas über den Kantischen Begriff vom gerichtl. Eyd ꝛc. Fr. und Leipz. 1797. Diese Schrift scheint dem Gothaischen Rec. nicht zu Gesicht gekommen zu seyn. Ich verweise ihn darauf, da ich in der gegenwärtigen nicht alles habe wiederholen wollen.

**) S. 151 — 153.

und eben so unrecht sey es, jemanden die Verbindlichkeit zum Schwören aufzulegen. Gleichwohl sey der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich: aber die gesetzgebende Gewalt handle doch unrecht, der richterlichen die Befugniß zum Gebrauche des Eydes zu ertheilen."

Alle diese Sätze, die ich theils für ganz unrichtig, theils für halb wahr, theils für widersprechend hielt und noch halte, suchen Sie in Ihrer Recension zu vertheidigen.

Sie behaupten also zuerst mit Kant, daß der Eyd, (wohl zu merken, nicht diese oder jene, in unsern Gesetzen befindliche Formel davon, sondern der Eyd überhaupt;) auf einem Aberglauben beruhe, mithin eine superstitiöse Handlung sey; und das aus folgenden Gründen:

„Wenn jemand (sagen Sie) die Wahrheit zu sagen, nur durch einen Eyd zu bewegen ist, so hält er es entweder für Pflicht, sie zu sagen, oder nicht. Im erstern Fall bedarf er also, trotz seiner Anerkennung der Pflicht, noch erst der Vorstellung göttlicher Strafen; er ist also unmoralisch, und jeder Glaube, der mit der Immoralität zusammenhängt, ist Aberglaube. Im andern Falle u. s. w."

Digitized by Google

Ich nehme das erste Glied Ihres Dilemms an, und leugne die Folge, die Sie daraus ziehen. Um aber die Unrichtigkeit ihrer Folgerung zu zeigen, muß ich vorher für unsere Leser, vielleicht auch für Sie, die Bedeutung Ihrer Wörter bestimmen.

Was heissen Sie einen unmoralischen Menschen? — Wer mit Freyheit handelt, dessen Handlung ist moralisch. Die Handlung eines Räubers ist so gut moralisch, als die Handlung desjenigen, der seiner Gewaltthätigkeit einen erlaubten Widerstand entgegensetzt, weil beyde Handlungen in der Freyheit gegründet sind; und der Erstere ist eben so wenig ein unmoralischer Mensch, als der Letztere. Eben so ist die Erklärung eines Zeugen vor Gericht, daß ein Factum wahr oder nicht wahr sey, eine moralische Handlung, denn es hängt von ihm ab, ob er die Wahrheit des Facti bezeugen will oder nicht. Die Moralität der Handlung kann sogar mit einem gewissen äußerlichen Zwange bestehen. — In dieser Bedeutung sind die Wörter: moralisch und unmoralisch, von je her in der Philosophie genommen worden. So heißt es in Baumgartens Metaphysik *): „cum libertate propius connexum est morale";

*) §. 723.

und Crusius sagt *): „moralisch heißt, was vermittelst des Willens eines vernünftigen und freyen Geistes dergestalt bewerkstelliget wird, daß derselbe dabey nach wissentlichen Endzwecken strebet": welcher Begriff mit dem Baumgartenschen auf Eins hinausläuft, nur daß er nicht die erforderliche logische Präcision hat. — In dieser Bedeutung können Sie nun die Wörter: moralisch, unmoralisch, Immoralität, in der angeführten Stelle nicht genommen haben. Was aber dadurch gewonnen werde, daß man die Wörter zwey- und vieldeutig macht, sehe ich nicht ein; nur so viel sehe ich, daß durch einen solchen veränderlichen und willkührlichen Sprachgebrauch leicht Verwirrung und Misverständnisse in der Philosophie entstehen.

Der Ausdruck: unmoralischer Mensch, bedeutet auch bisweilen einen Menschen, dessen Betragen den Vorschriften des Sittengesetzes nicht gemäß ist. In dieser Bedeutung können Sie wiederum das Wort: unmoralisch, nicht genommen haben; denn wer die Wahrheit vor Gericht mittelst eines Eydes sagt, sollte er es auch blos deswegen thun, um nicht als ein Meineydiger gestraft zu werden, verletzt gewiß dadurch das Sittengesetz nicht.

---

*) Entwurf der nothw. Wahrh. §. 131.

Digitized by Google

Was haben Sie alſo hier unter dem Ausdruck: unmoraliſcher Menſch, verſtanden? — Ohne Zweifel nichts anders als einen Menſchen, der bey ſeiner Handlung nicht die ächt-moraliſche Triebfeder hat, welche nach H. Kant, die bloße Achtung fürs Geſetz iſt. Sie ſetzen alſo die Richtigkeit der Kantiſchen Moral in dieſem Punct als erwieſen voraus, und wollen dadurch meine Einwürfe gegen die Kantiſche Theorie vom Eyd widerlegen. Das will ich mir auf einige Zeit gefallen laſſen, und mit Ihnen die Kantiſche Behauptung, daß keine Handlung einen wahren moraliſchen Werth habe, die nicht aus reiner Achtung für's Geſetz geſchieht, annehmen. Ihr Raiſonnement wird alsdann mit etwas veränderten Worten ſo lauten:

„Wer, um die Wahrheit vor Gericht zu ſagen, ob er gleich ſie zu ſagen für Pflicht hält, noch erſt der Vorſtellung göttlicher Strafen bedarf, handelt nicht aus einer ächt-moraliſchen Triebfeder: und wer nicht aus einer ächt-moraliſchen Triebfeder handelt, der handelt aberglaubiſch. Folglich iſt der Eyd, bey welchem der Menſch, neben Anerkennung ſeiner Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, noch der Vorſtellung göttlicher Strafen, als Triebfeder bedarf, eine ſuperſtitiöſe Handlung"

Digitized by Google

Erstlich liegt in diesem Ihren Raisonnement ein Widerspruch. Denn ein Mensch, der die Wahrheit aus Pflicht, und zugleich aus Furcht vor göttlichen, dem Lügner bevorstehenden Strafen sagt, handelt doch wenigstens zum Theil, aus der Kantischen ächt-moralischen Triebfeder. Seine Handlung ist also selbst nach H. Kant, nicht ohne allen moralischen Werth; und Sie haben Unrecht, ihn einen unmoralischen Menschen zu nennen. Daß aber diese beyde Triebfedern, die reine Achtung fürs Gesetz, und die Furcht vor göttlichen Strafen, beysammen seyn können, werden Sie wohl nicht leugnen. —

Aber das Schlimmste in Ihrem Raisonnement ist ein ganz falscher Begriff vom Aberglauben, auf welchen doch hier so viel ankommt, da es einer der Hauptbegriffe ist. Sie sagen, ein Glaube, der mit der Immoralität zusammenhänge, sey Aberglaube. Man mag das Wort Immoralität in einer Bedeutung nehmen, in welcher man will; so ist dieser Begriff falsch. Ich will setzen, es glaube ein Mensch, es sey in gewißen Fällen erlaubt, den andern zu bestehlen oder zu betrügen. Ein solcher Glaube hängt doch wohl mit der Immoralität sehr genau zusammen. Wer wird aber sagen, ein solcher Mensch sey aber-

Digitized by Google

glaubisch? — Heißt Immoralität der Mangel alles moralischen Wehrts; so kann wiederum eine Handlung ohne allen moralischen Wehrt seyn, ohne deswegen aberglaubisch zu seyn. Eben so wenig wird man eine Handlung aberglaubisch nennen können, die nicht aus einer ächt-moralischen Triebfeder fließt. Ohne mich in eine genaue Bestimmung des Begriffs vom Aberglauben einzulassen, bemerke ich blos, daß die irrige, oder doch grundlose Vorstellung von Gott und seiner Vorsehung in Ansehung unserer Schicksale, ein wesentlicher Bestandtheil davon ist. Man kann vielleicht den Begriff um etwas erweitern, und den Aberglauben darein setzen, daß natürliche Begebenheiten, besonders solche, die auf unser Wohl und Weh eine Beziehung haben, unbekannten Kräften zugeschrieben werden. Aber noch kein Mensch hat den Glauben, der mit der Immoralität zusammenhängt, einen Aberglauben genannt. Sie wollten durch Ihre Recension mich und das Publicum belehren; und Sie gründen Ihr Raisonnement auf lauter schwankende und falsche Begriffe. Glauben Sie mir, mein Herr; auf diese Art wird kein Mensch belehrt.

Man sieht aber wohl, was Ihnen für ein Gedanke vorschwebte; dieser nämlich: daß die

Furcht vor göttlichen Strafen auf einem Aberglauben beruhe. Allein, wenn Sie dieſes ſagen wollten; ſo hätten Sie Ihr Raiſonnement ganz anders einrichten und ausdrücken ſollen. Uebrigens müßen Sie ja nicht glauben, daß die Behauptung vieler ältern und neuern Philoſophen und Theologen:

> „daß moraliſch-böſe Handlungen ſchlimme Folgen haben, welche als wahre göttliche Strafen anzuſehen ſind",

durch den Machtſpruch irgend eines Recenſenten umgeſtoſſen; noch weniger aber, daß ſie durch die Kantiſche Lehre von einer blos idealiſchen Gottheit, die aber doch die genaue Proportion zwiſchen Moralität und Glückſeligkeit realiſiren ſoll, widerlegt werden könne. Durch eine ſo unzuſammenhängende Lehre läßt ſich nichts widerlegen.

Was nun die Hauptſache betrifft; ſo laſſen ſich allerdings bey einem Menſchen, der die Wahrheit ſagt, die zweyerley Triebfedern unterſcheiden, wovon die eine in der Vorſtellung, daß die Wahrheit ſagen, an ſich moraliſch-gut, die Unwahrheit ſagen, an ſich moraliſch-bös iſt; die andere aber in der Vorſtellung der Strafen beſteht, die entweder natürliche Folgen der moraliſch-böſen Handlung ſind, oder die ein Geſetzgeber, (ein göttlicher oder ein menſchlicher)

Digitized by Google

mit dem Sagen der Unwahrheit, besonders wenn solches zum Nachtheil eines Dritten gereicht, verbunden hat. Aber hier lassen sich wiederum drey Fälle gedenken. Denn entweder sagt ein Mensch die Wahrheit bloß deswegen, weil es an sich moralisch-gut ist, die Wahrheit, und an sich moralisch-bös, die Unwahrheit zu sagen: oder er sagt die Wahrheit bloß deswegen, weil er befürchtet, wenn er die Unwahrheit sagt, dafür gestraft zu werden: oder er verbindet diese zwey Triebfedern mit einander, d. i. er sagt die Wahrheit nicht nur, weil es an sich moralisch-gut ist, sie zu sagen, sondern auch weil er glaubt, daß, wenn er die Unwahrheit sagt, er dafür gestraft werden wird. Da diese zwey Sachen einander nicht ausschliessen, so darf dieser dritte Fall nicht weggelassen werden, wenn man nicht in den logischen Fehler der unvollständigen Eintheilung (divisio incompleta) verfallen will.

Die erste Triebfeder ist ohne Zweiffel edler, und um mich der Kantischen Sprache zu bedienen, der Würde des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, angemessener, als die Zweyte: aber deswegen wollte ich nicht sagen, daß eine Handlung, wobey bloß diese zweyte Triebfeder Statt findet, gar keinen moralischen Wehrt habe; denn es ist doch immer besser,

Digitized by Google

daß das Böse unterlassen, als daß es ausgeübt werde, sey es auch, aus welchem Grund es wolle. Zwar kann die böse Neigung und Gesinnung bey dieser zweyten Triebfeder bestehen; und so lange dieses ist, ist der Mensch nicht wahrhaft-tugendhaft. Aber er würde es noch weniger, er würde noch lasterhafter seyn, wenn seine böse Neigung durch nichts mehr gezügelt werden könnte. Durch wirkliche äußerliche böse Handlungen würde auch sein innerer moralischer Zustand noch mehr verschlimmert werden; da hingegen, wenn er durch die Vorstellung der Strafe den Ausbruch seiner bösen Neigung zurückhält, er nach und nach zur Selbstbeherrschung, und durch dieselbe, zur Tugend gelangen kann. — Es ist auch unter den Folgen unserer Handlungen ein großer Unterschied zu machen. Sind sie natürlich, d. i. in der Natur der Dinge gegründet; so gehören sie zur Handlung selbst, und können nicht als getrennt von ihr, angesehen werden. Dem Lügner glaubt am Ende niemand mehr. Dieß ist eine natürliche Strafe seines Lügens. Wir haben auch in vielen Fällen kein anderes Kennzeichen einer moralisch-bösen Handlung. Was können wir für einen andern Grund angeben, daß die Unmäßigkeit ein Laster ist, als weil sie für den Körper und die Seele des Menschen böse Folgen hat. Diese können als eine natürliche, und

zugleich, da Gott der Urheber der Natur ist, als göttliche Strafen angesehen werden. — Von einer andern Beschaffenheit sind freylich die positiven Strafen, die die Willkühr eines Gesetzgebers mit einer moralisch-bösen Handlung verknüpft; wobey aber wiederum zwischen einem göttlichen und menschlichen Gesetzgeber ein großer Unterschied zu machen seyn wird. Man sieht, daß diese Untersuchung sich in die schwere Materie von den göttlichen willkührlichen Strafen hineinzieht, die ich hier blos berühre, da es nicht zu meinem Zwecke gehört, sie abzuhandeln.

Das Gesagte ist hinreichend, um den dritten Fall zu beurtheilen, wo der Mensch die Wahrheit sagt, nicht nur weil es an sich moralisch-gut ist, sie zu sagen, sondern auch, weil er, wenn er die Unwahrheit sagt, Strafen, (sie seyen nun, von welcher Art sie wollen;) zu gewarten hat. Dieß ist ohne Zweifel der Fall der meisten Personen, die vor Gericht einen Eyd schwören. Man sieht gar keinen Grund, warum eine Handlung, in welcher diese beyden Triebfedern mit einander verbunden sind, keinen moralischen Wehrt haben soll. Durch Vermehrung der Triebfedern wird die Verbindlichkeit zu einer Handlung verstärkt: es ist aber gar nicht einzusehen, warum durch die Verstärkung der Verbindlichkeit zu einer Handlung, der moralische Wehrt der-

Digitized by Google

ſelben vermindert werden ſoll. Wollte man ſagen, daß eben doch die eine Triebfeder ſinnlich ſey; ſo kann das freylich nicht geleugnet werden: wenn man nun aber hieraus weiter ſchließt, daß ſie die ganze Handlung verunreinige; ſo beruht dieſer Schluß auf einem unrichtigen Begriffe von der Sinnlichkeit, gerade als wenn die menſchliche Natur durch etwas, was ein weſentlicher Beſtandtheil von ihr iſt, verunreiniget werden könnte. Es iſt ohne Zweifel Pflicht zu eſſen und zu trinken, weil ohne ſolches das Leben nicht kann erhalten werden. Wer wird nun aber behaupten, daß durch den ſinnlichen Antrieb zum Eſſen und Trinken dieſe unſere Handlung verunreiniget werde, und daß wir keine andere Triebfeder dazu haben ſollen, als die der Erhaltung des Lebens? H. Kant iſſet und trinket, weil es das Geſetz ſo haben will. Wir auch; nur verbinden wir mit dieſer Triebfeder die des ſinnlichen Antriebs, und wir glauben nicht, daß der moraliſche Wehrt dieſer Handlung, (der freylich nicht groß iſt,) dadurch vermindert werde. — Ein anderes wäre es, wenn die Triebfeder an ſich etwas vitioſes und verwerfliches wäre, wenn ſich z. B. unter die Triebfedern, die einen Menſchen zu einer gewiſſen Handlung beſtimmten, der Haß, der Neid, oder eine andere böſe Leidenſchaft miſchte; in dieſem Fall würde allerdings die ganze Handlung durch

die vitiose Triebfeder unlauter, wo nicht ganz verdorben werden. So etwas läßt sich doch wohl nicht von der Hinsicht auf die Belohnungen und Strafen behaupten, welche ein Gesetzgeber mit moralisch-guten und moralisch-bösen Handlungen verknüpft hat. Da es überhaupt sehr zweiffelhaft ist, ob es irgend eine menschliche Handlung giebt, in die sich nicht sinnliche Triebfedern mischen, ja, ob es irgend eine rein-vernünftige Triebfeder giebt; so würde, wenn durch die sinnliche Triebfedern aller moralische Wehrt einer Handlung vernichtet würde, es vielleicht gar keine wahrhaft moralisch-gute Handlung geben. Und so würde, indem man die Moral in der Theorie zu sehr verfeinern und veredeln wollte, es in der Praxi am Ende gar keine menschliche Moral mehr geben. Es ist mir unbegreiflich, wie Herr Kant alle sinnliche Triebfedern aus seiner Moral hat ausschließen können, da doch die Achtung fürs Gesetz, aus welcher nach ihm, der Tugendhafte handeln soll, auch eine Art von Gefühl, mithin etwas sinnliches ist, und da er den Tugendhaften, nachdem er ihm alle Hinsicht auf Belohnungen und Strafen verboten hat, am Ende doch die Glückseligkeit als den Preis seiner Tugend fordern und erwarten läßt. —

Die Verbindung der sinnlichen Triebfeder mit der rein-vernünftigen, (vorausgesetzt daß es eine

ſolche giebt;) iſt uns beſonders in dem Fall unentbehrlich, wo unſere Vernunft mit den Leidenſchaften zu kämpfen hat, und für ſich nicht ſtark genug ſeyn würde, den Sieg davon zu tragen. Auf der einen Seite iſt es freylich Schwäche der Vernunft, daß ſie nicht für ſich allein über die Neigung zum Böſen Meiſter werden kann. Aber auf der andern beweißt ſie ſich doch als oberſtes Princip im Menſchen, daß ſie Neigung durch Neigung zu beſiegen, und gleich einem klugen Regenten, die unruhigen und ihr Widerſtand leiſtenden Partheyen in ihrem Staat, eine durch die andere, im Zaum zu halten weiß. Hr. Kant ſagt ſelbſt, wie ich mich ſehr genau erinnere, daß die ſinnliche Triebfeder dazu diene, die widerſtehende Kraft der Neigungen gegen die Gebote der Vernunft zu ſchwächen, damit die letztere die Oberhand bekomme. Je nun; wenn dem ſo iſt, (wie es denn nicht geleuguet werden kann;) ſo leiſtet die ſinnliche Triebfeder der Vernunft, wenn ſie mit ihr übereinſtimmt, weſentliche Dienſte; und es würde der letztern übel anſtehen, der erſtern den Vorwurf zu machen, daß ſie ſie um ihre moraliſche Würde gebracht habe. —

Die Geſetzgeber, die den Eyd in ihre Geſetzgebung aufnahmen, kannten alſo die menſchliche Natur ſehr gut. Daß der Menſch einen natürli-

chen Hang hat, die Wahrheit zu ſagen, wußten ſie wohl: aber eben ſo gut wußten ſie auch, daß er durch Furcht und Hoffnung, oder eine andere Leidenſchaft, leicht in die Verſuchung gerathen kann, die Wahrheit da zu verſchweigen, wo er ſie entdecken ſoll; oder gar die Unwahrheit zu ſagen. Einer ſolchen Verſuchung mußte entgegen gearbeitet werden: und welches Mittel war hiezu tauglicher, als der allgemeine Glaube unter den Menſchen, daß es ein heiliges, allwiſſendes, und allmächtiges Weſen gebe? Einen Menſchen, der vor Gericht aufgefordert wird, die Wahrheit zu ſagen, an ein ſolches Weſen erinnern, heißt, ihm einen neuen Beweggrund geben, die Wahrheit zu ſagen, mithin ſeine Verbindlichkeit dazu verſtärken. Schon die Vorſtellung des Ideals aller Wahrheit muß ihn kräftig reizen, ſie zu ſagen: und wenn er etwa fürchtet, ſich durch Entdeckung der Wahrheit Nachtheile zuzuziehen, oder durch eine unwahre Ausſage Vortheile zu erlangen hofft; ſo muß er noch mehr für chten, von einem heiligen, allwiſſenden und allmächtigen Weſen, von dem ſein ganzes Daſeyn, mithin auch ſeine Schickſale abhängen, beſtraft zu werden. — Aber, wird man ſagen, das iſts eben, was den Eyd zu einer ſuperſtitiöſen Handlung macht. Ich antworte, daß es hier allerdings auf den Begriff ankommt, den man ſich von Gott macht; daß aber

die gemeine Vorstellung von Gott, oder der religiöse Volksglaube wohl so weit geläutert werden kann, daß nichts aberglaubisches mehr damit vermischt ist, ohne daß man nöthig hätte, Gott zu einer bloßen Vernunft-Idee zu machen; daß dieser so geläuterte Volksglaube philosophische Systeme für sich hat, denen noch kein atheistisches, oder irgend ein anderes entgegengesetztes System an Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Vernunft hat gleich kommen können; daß zwar die Skepsis von je her, an diesen Systemen genagt, aber sie noch nicht verzehrt hat, und nie verzehren wird; daß endlich selbst H. Kant, ob er wohl durch seine theoretische Vernunft lediglich nichts von Gott zu wissen erklärt, doch von ihm, in praktischer Hinsicht, eben so viel als wir, zu wissen versichert *); und daß, wenn es Aberglaube ist,

*) H. Professor Ståudlin in Göttingen, Verfasser des Programms: Prolusio qua auctor Philosophiae Criticae a suspicione Atheismi vindicatur, sagt, daß uns das Moralgesetz erlaube, Gott durch die Categorien zu denken. (S. Götting. Gelehrte Anz. vom J. 1799. 89 St.) Nun verbietet uns aber bekanntlich die (Kantische) theoretische, und zwar reine Vernunft, Gott durch die Categorien zu denken. Folglich erlaubt uns das Moralgesetz etwas zu

von Gott wegen einer guten oder bösen Handlung etwas zu hoffen oder zu fürchten, gar nicht abzusehen ist, warum es nicht auch Aberglaube seyn sollte, sich Gott als das Wesen zu denken, welches die genaue Proportion zwischen Moralität und Glückseligkeit realisiren soll. — Ich halte mich aber hiebey nicht auf, sondern fahre fort, Ihre Recension zu prüfen.

Nachdem Sie durch einen falschen Begriff vom Aberglauben, und auf eine sehr verwirrte Art bewiesen haben, daß der Eyd eine superstitiöse Handlung sey; so behaupten Sie gleichwohl mit Ihrem Lehrer, H. Kant, daß, „da der Staat den Eyd zur Rechtsverwaltung nicht entbehren könne, er wohl daran thue, den unter den Menschen herrschenden Aberglauben dazu zu benutzen". Erstlich ist es unrichtig, daß der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich ist. Die Quaker in Pensylvanien schwören nicht, und die Rechtsverwaltung ist bey ihnen

---

denken, das die theoretische reine Vernunft zu denken verbietet. — Sonst hat man das, was die theoretische reine Vernunft zu denken verbietet, für unvernünftig gehalten: und etwas unvernünftiges zu denken, wird doch wohl das Moralgesetz oder die praktische Vernunft nicht erlauben!

nicht übel bestellt. Es lassen sich wohl, außer dem Eyd, noch andere Mittel gedenken, geheim gehaltene Facta vor Gericht herauszubringen, und den Rechtsstreiten in gewißen Fällen ein Ende zu machen; z. B. anzudrohende Geld- oder andere Strafen auf den Fall, daß man die Unwahrheit sagt, und solches hernach herauskommt; Versicherung auf seine Ehre u. s. w. nur würden vielleicht diese Mittel nicht so kräftig seyn, als der Eyd. — Da Sie Ihrem Lehrer seine Behauptung, daß der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich sey, so zuversichtlich nachsprechen; so müßen Sie die Stelle in der Kantischen Tugendlehre, wo vom Eyde die Rede ist, wohl nicht gelesen, oder nicht erwogen haben. H. Kant sagt daselbst *): „man glaubt noch immer, dieses mechanischen, zur Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit dienlichen Mittels nicht entbehren zu können". Vielleicht aber werden Sie diese zwey Stellen durch kleine Abänderungen schon zu vereinigen, und gegen Mißverständnisse zu sichern wissen. —

Sie setzen ferner voraus, daß die Gesetzgeber, die den Eyd in ihre Gesetzgebung aufnahmen, den Glauben an eine belohnende und stra-

*) S. 179. in der Anmerkung.

fende Gottheit für einen Aberglauben hielten, den sie zur Rechtsverwaltung benutzen dürften. Woher wissen Sie das? Woher wissen Sie, daß Moses, Orpheus, Drako, Solon, Lykurg und andere alte Gesetzgeber, den Glauben an eine Gottheit, der es nicht gleichgültig ist, ob die Menschen vor Gericht die Wahrheit oder die Unwahrheit sagen, für einen Aberglauben hielten? Dergleichen Sachen muß man nicht behaupten, ohne sie beweisen zu können; aber die Anhänger Kants glauben, sich der Mühe überheben zu dürfen, einen Satz zu beweisen, wenn er nur von H. Kant, sey es auch ohne allen Beweis, behauptet worden ist. Es ist nicht nur kein Grund vorhanden, zu vermuthen, daß die alten Gesetzgeber den allgemeinen Volksglauben an eine belohnende und strafende Gerechtigkeit Gottes für Aberglauben hielten, sondern es ist sogar wahrscheinlich, daß sie diesen in der Natur des Menschen so tief gewurzelten Glauben mit ihren Zeitgenossen theilten: sie konnten deswegen doch über ihr Zeitalter erhaben seyn, so wie Leibnitz und Newton über das ihrige erhaben waren, ohne den Eyd für eine superstitiöse Handlung zu halten. —

Was die heutigen Gesetzgeber betrifft; so geben Sie ihnen zwar in Ihrer Recension, so wie H. Kant in der Abhandlung, die Sie ver-

Digitized by Google

theidigen, die Erlaubniß, den Eyd, ob sie wohl wissen, daß er auf einem Volksaberglauben beruht, in ihrer Gesetzgebung beyzubehalten, und eben dadurch diesen Aberglauben noch fester zu begründen und fortdaurend zu machen. Wie aber diese Erlaubniß mit den anderwärtigen Behauptungen Ihres Lehrers bestehen könne, sehe ich nicht ein. In seiner Abhandlung über ein vermeyntes Recht aus Menschenliebe zu lügen *), sagt er, daß jede Unwahrheit die Rechtsquelle unbrauchbar mache. Wenn nun die heutigen Gesetzgeber, ob sie wohl wissen, daß der Eyd auf einem Volksaberglauben, mithin auf einem Irrthum beruht, solchen doch in ihrer Gesetzgebung beybehalten; so ist es eben so viel, als sagten sie dem Volk wissentlich eine Unwahrheit; sie machen also die Rechtsquelle (ihre Gesetze) unbrauchbar. Dieß letztere folgt auch ganz richtig aus dem erstern: denn man sage nur einmal dem Volk, daß der Eyd auf einem Aberglauben, mithin auf einem Irrthum beruhe; so wird man sehen, ob er noch ein zur Rechtsverwaltung dienliches Mittel seyn wird. Das Volk, das weiß, daß seine Gesetzgeber, seine Richter, seine Prediger, seine Philosophen u. s. w. den Eyd für eine aberglaubische

*) S. Berlin. Blätter Sept. 1797. S. 305.

Digitized by Google

Ceremonie halten, (und warum ſollte dieſes nicht zu ſeiner Kenntniß kommen, wenn es öffentlich gelehrt wird?) wird dem Richter, der ihm einen Eyd anſinnt, ins Geſicht lachen: und wenn dieſer ſein Anſinnen durch Ihren und den Kantiſchen Grund unterſtützt, daß eben doch der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich ſey; ſo wird das Volk mit Recht glauben, daß man es zum beſten haben wolle. — Aber ſo weit iſt es in Deutſchland noch nicht gekommen. Unſere Geſetzgeber glauben noch immer mit den vorzüglichſten Philoſophen Deutſchlands, daß der Glaube an eine belohnende und ſtrafende Gerechtigkeit Gottes auf ſehr guten Gründen beruhe; und ſie werden ſich ſchwerlich durch eine Recenſion in der Gothaiſchen gelehrten, oder in der Jenaiſchen Litteratur-Zeitung in dieſem ihren Glauben irre machen laſſen.

Sie behaupten ferner mit H. Kant, daß es zwar an ſich unrecht ſey, jemanden zum Eyd zu verbinden, daß aber doch die geſetzgebende Macht in dieſem Fall, (wo es nämlich, Ihrer Meynung nach, gar kein anderes Mittel giebt, die Wahrheit herauszubringen;) der richterlichen die Befugniß dazu ertheilen könne. Dieß ſind, mit Ihrer Erlaubniß, lauter widerſprechende Begriffe. Um Ihnen dieſen Widerſpruch fühlbar zu machen, muß ich Ihnen aus dem Kanti-

Digitized by Google

ſchen Staatsrecht, das Sie ohne Zweiffel annehmen, bemerklich machen, daß die geſetzgebende Macht der vereinigte Wille des Volkes iſt. Das Volk iſt es alſo, das gewollt hat, daß der Eyd in ſeine Geſetzgebung aufgenommen würde. Wenn nun der Geſetzgeber, wie Sie und Kant behaupten, dadurch Unrecht that; ſo hat das Volk durch das Geſetz vom Eyde, ſich ſelbſt Unrecht gethan. Noch mehr: dieſes Volk wußte als Geſetzgeber ſehr wohl, daß der Eyd auf einem Aberglauben beruhe: aber es konnte ſich, da es eine Rechtsverwaltung nöthig hatte, eben nicht anders helfen, als indem es bey ſich dieſen Aberglauben, den es doch nicht hatte, vorausſetzte: und nachdem es die erſte Ungerechtigkeit gegen ſich ſelbſt durch Aufſtellung des Geſetzes vom Eyd begangen hatte; ſo begieng es die zweyte dadurch, daß es der richterlichen Gewalt die Befugniß ertheilte, jedem Bürger nöthigen Falls durch Anſinnung des Eydes Unrecht zu thun. — Dieſe verkehrte Art zu philoſophiren machen Sie zu der Ihrigen, und vertheidigen ſie, weil einmal H. Kant ſo verkehrt zu philoſophiren für gut gefunden hat. —

Ich würde gar nicht fertig werden, wenn ich alles ſchiefe, das in Ihrem Raiſonnement liegt, ausheben wollte. Doch folgendes kann ich nicht

unberührt laſſen. Sie ſagen, „es ſey Unrecht, zu etwas verbunden zu werden, was auf Aberglauben beruhe". Wie aber? wenn der Abergläubiſche das, was er glaubt, für Wahrheit hält; thut man ihm Unrecht, wenn man vor Gericht eine Handlung von ihm fordert, die auf dieſem Glauben beruht? Thut ein chriſtlicher Richter einem Heiden Unrecht, wenn er ihn auf ſeine Götter ſchwören läßt? — Sie ſagen, „daß die geſetzgebende Macht bey einem großen, ja dem größten Theil der Menſchen jene abergläubiſchen Begriffe, (die beym Eyde zum Grund liegen,) vorausſetzen könne". Wenn dem ſo iſt; ſo thut die geſetzgebende Macht dieſen Menſchen wenigſtens nicht Unrecht, wenn ſie ihnen in gewißen Fällen einen Eyd vorſchreibt. Man thut keinem Menſchen Unrecht, wenn man ihn nach ſeiner Ueberzeugung behandelt. Aber merken Sie es wohl; es iſt hier von dem, was Recht oder Unrecht, und nicht von dem, was moraliſch-gut oder moraliſch-bös iſt, die Rede.

Sie ſagen in Ihrer Recenſion, daß zwar einige Ausdrücke Kants, an und für ſich betrachtet, zu Misverſtändniſſen haben Anlaß geben können; daß man aber dieſe Misverſtändniſſe mit leichter Mühe entdecken werde, wenn man ſich die Sache ſo vorſtelle, wie Sie ſolche

vorgestellt haben. Der Vorwurf, mein Herr, daß man Kanten misverstanden habe, ist zu alt und abgenutzt, als daß er noch irgend eine Wirkung thun könnte. Man spottet mit Recht über eine Philosophie, die von jedermann, und zwar nicht nur von ihren Gegnern, sondern selbst von ihren Anhängern misverstanden wird. Sie erinnern sich doch noch, was Fichte (wahrlich ein Mann, der an Tiefsinn und Speculationsgeist Kanten nicht weit nachsteht, und von dem ich wenigstens glaube, daß er Kanten so ziemlich verstanden habe;) allen Kantianern ins Gesicht hineingesagt hat, daß noch keiner von ihnen Kanten verstanden habe. Nun treten aber wieder die Kantianer gegen Fichten auf, und sagen, daß er Kanten nicht verstanden habe. Was ist das für eine Philosophie, die von ihren Gegnern und Anhängern beständig misverstanden wird?

Sie haben in Ihrer Recension Kanten zum Theil ganz anders raisonniren lassen, als er wirklich raisonnirt hat. Wenn nun auch Ihr Raisonnement ganz richtig wäre, (ich muß Ihnen aber sagen, daß es noch schlimmer ist als das Kantische;) was würde solches beweisen? Doch weiter nichts, als daß man das, was Hr. Kant sagt, anders ausdrucken und vor-

Digitized by Google

tragen muß, um Misverständnissen vorzubeugen, oder sie zu heben. Sehen Sie aber nicht, daß das einer der größten Vorwürfe ist, den man der Philosophie Ihres Meisters machen kann? Was ist das für eine Art zu philosophiren, wo man immer die Sätze anders drehen und wenden, bald etwas hinzusetzen, bald etwas wegnehmen, und oft die ganze Ideen-Verknüpfung ändern muß, um sie als wahr darzustellen, und Widersprüche, die wenigstens sehr scheinbar sind, zu heben? Nach dieser Methode wollte ich es auf mich nehmen, alles was Jacob Böhm geschrieben hat, zu vertheidigen, und aus seinen Schriften ein ganz erträgliches philosophisches System heraus zu bringen.

Sie fordern aber noch mehr von einem Leser der Kantischen Schriften. Sie sagen am Ende Ihrer Recension:

„Wenn man in den Schriften eines wahrheitliebenden und tiefdenkenden Mannes auf einem und demselben Blatte meynt offenbare Widersprüche gefunden zu haben, die ein Kind einsehen könnte; so sollte man doch wohl ein wenig mistrauisch (gegen sich) werden, und vermuthen, daß man etwas übersehen oder misverstanden habe".

Wenn man also in den Kantischen Schriften, auf einem und demselben Blatte, offenbare

Widerſprüche zu finden glaubt, ſo muß man ja nicht mistrauiſch gegen Herrn Kant, (denn dieſer iſt ein wahrheitliebender und tiefdenkender Mann,) ſondern gegen ſich ſelbſt werden. Sie ſetzen den Grund, warum ich in dieſem Fall eher gegen mich als gegen H. Kant mistrauiſch ſeyn ſoll, in die Wahrheitliebe des letztern, und in ſeinen Tiefſinn. Was nun die Wahrheitliebe betrifft, ſo glaube ich, mein Herr, daß Hr. Kant hierin nichts vor mir voraus hat; und in dieſer Hinſicht werde ich, wenn mir offenbare Widerſprüche in ſeinen Schriften aufſtoßen, gegen ihn eben ſo wohl als gegen mich mistrauiſch ſeyn, und vor Kants offenbaren Widerſprüchen wenigſtens die Augen nicht zuſchlieſſen. — In Anſehung des Tiefſinnes räume ich ihm gerne den Vorzug vor mir ein: aber da es dem Tiefſinn, indem er immer weiter in die Sache einzudringen, und neue, bisher verborgene Eigenſchaften und Verhältniſſe an derſelben zu entdecken ſtrebt, leicht wiederfahren kann, daß er auf Hirngeſpinnſte geräth, und dieſe für neue Wahrheiten hält, (wovon wir ein trauriges Beyſpiel an dem tiefſinnigen Fichte haben;) ſo werde ich, wenn ich offenbare Widerſprüche in den Kantiſchen Schriften finde, auch gegen H. Kants Tiefſinn mistrauiſch ſeyn, und ihm meinen geſunden Menſchen-

verſtand, mein Streben nach deutlichen Begriffen, an die mich die Leibnitziſch-Wolffiſche Philoſophie gewöhnt hat, und meine, durch das Studium der Mathematik geübte Schlußkraft entgegenſetzen. Es iſt um den Tiefſinn etwas edles und vortreffliches, wenn er mit Leibnitzens und Newtons hellem Verſtande und richtiger Schlußkraft vereiniget iſt: ein ſolcher Tiefſinn bringt unſterbliche Werke hervor, worin die Schätze der menſchlichen Erkenntniß für alle künftige Generationen niedergelegt ſind. Da aber die Natur in Hervorbringung der Leibnitze und Newtone ſehr ſparſam iſt; ſo iſt es gut, wenn auch von Zeit zu Zeit ſpeculative Köpfe und große Dialektiker, dergleichen H. Kant einer iſt, in der philoſophiſchen Welt auftreten, ſollten auch ihre Speculationen zu weiter nichts dienen, als den Forſchungs- und Prüfungsgeiſt zu wecken und zu üben, und uns den Wehrt des alten Guten, deſſen man überdrüßig zu werden anfing, wieder recht fühlbar zu machen. Aber gar nicht gut iſt es, wenn ein ſolcher ſpeculativer und dialektiſcher Kopf über die groſſen Männer älterer und neuerer Zeiten erhoben, und dieſe herabgewürdiget werden; wenn alles, was er ſchreibt, als ein Meiſterſtück bewundert und geprieſen wird; und wenn ſogar ſeine Irrthümmer und Widerſprüche zu Wahrheiten

Digitized by Google

gestempelt werden wollen. Gar nicht gut ist es, wenn die Gothaische gelehrte und die Jenaische Litteraturzeitungen, seine von jedermann misverstandene Philosophie, Deutschland als die einzig wahre aufdringen wollen: welches ihnen wohl nicht gelingen wird. —

Da Sie mir am Ende Ihrer Recension zugleich einen Rath zu geben scheinen; so will ich diese Ihre gute Gesinnung gegen mich durch folgenden gleich-gut gemeynten Rath erwiedern:

„Wenn die vorzüglichsten Philosophen Deutschlands, ein Eberhard, ein Plattner, ein Garve, ein Reimarus, ein Schulze, (versteht sich der in Helmstädt,) ein Selle, ein Tiedemann, ein Reinhard, ein Spalding, ein Nikolai, ein Herder, und andere wahrheitliebende, scharfsinnige, geistreiche, und gelehrte Männer, der Kantischen Philosophie ihren Beyfall versagen; so sollte ein Recensent in der Gothaischen gelehrten Zeitung, der sich bisher ein Geschäfft daraus gemacht hat, alle Ungereimtheiten und Widersprüche dieser Philosophie zu vertheidigen, und der neuerdings sogar das in ganz Deutschland ausgezischte Kantische Eherecht *), und das eben so ver-

*) Die Unstatthaftigkeit, oder um die Sache mit ihrem rechten Nahmen zu nennen, die Unge-

wirrte als inconsequente Kantische Staatsrecht in Schutz genommen hat *), endlich doch ein wenig mistrauisch gegen die Kantische Philosophie werden, und vermuthen, daß er sie ohne hinlängliche Prüfung angenommen habe."

Ich bin ꝛc.

---

reimtheit des Kantischen Eherechts, hat nun endlich auch die Jenaische Litteratur-Zeitung, in welcher bekanntlich Hr. Kant bisher nie Unrecht hatte, eingesehen; hat endlich eingesehen, daß zwey Personen, die sich wechselsweise den Gebrauch ihrer Geschlechtsorgane gestatten, dadurch nicht aufhören Personen zu seyn, und daß zwischen Menschenfresserey und unehelichem Beyschlafe ein gewaltiger Unterschied sey. (Allg. Litt. Zeit. 1799. Nr. 233.) So etwas muß man gegen den Reformator der Philosophie, der solches im Ernste behauptet hat, beweisen!! — Uebrigens ist das Ungereimte von dergleichen Behauptungen bereits von H. Nikolai und andern, zwar nicht mit einer so ernsthaften Miene, wie von dem Jenaischen Recensenten (denn quis talia fando temperet a risu!) aber gewiß eben so gründlich gezeigt worden. —

*) S. die Recension der neun Gespräche zwischen Christian Wolff und einem Kantianer in den Gothaischen gel. Zeitungen 59. St.

Digitized by Google

N. S. Haben Sie H. Reinholds ganz neu herausgekommenes Sendschreiben an Lavater und Fichte über den Glauben an Gott gelesen? — Wenn Sie uns doch Ihre Meynung über die neue Fichtisch-Reinholdische, oder, wie man sie vielleicht nächstens nennen wird, über die Fichtisch-Reinholdisch-Lavaterische Philosophie sagen wollten, wovon die Kantische die Propädevtik war!! —

Zweytes und kurzes

Sendschreiben

an einen Recensenten

in den

Gothaischen gelehrten Zeitungen

über den

gerichtlichen Eid.

Von **

1800.

Digitized by Google

M. H.

Sie haben auf mein Sendschreiben über Ihre in der Gothaischen gelehrten Zeitung enthaltene Recension meiner Schrift, worin ich die Kantische Lehre vom gerichtlichen Eide geprüft habe, durch eine neue und lange Recension geantwortet *), wovon aber der gröſste Theil Nebensachen betrifft. Die Hauptfragen haben Sie ziemlich kurz abgefertiget, und statt sie ins Licht zu setzen, nur noch mehr verdunkelt. Meine Replik soll kurz seyn; und es bleibt Ihnen überlassen, wieder eine lange Recension dagegen zu schreiben.

Sie beschweren sich über meinen Ton: allein die Kantische Lehre vom Eid, die Sie

*) Gothaische gelehrte Zeitungen vom J. 1800. St. 42. 43.

Digitized by Google

vertheidigten, ist empörend, man mag nun die einzelnen Sätze an sich, oder die groben Widersprüche betrachten, die aus ihrer Zusammenstellung entstehen. Nicht nur ich, sondern auch andere Sachkundige und Wahrheitsliebende Männer, haben die von H. Kant in seiner Rechtslehre aufgestellten, und von Ihnen vertheidigten Sätze:

daß der Eid überhaupt (nicht diese oder jene Eidesformel) eine superstitiöse Ceremonie sey;

daß durch Ansinnung des gerichtlichen Eides dem Bürger Unrecht geschehe;

mit der größten Befremdung gelesen, welche durch das verkehrte Raisonnement, wodurch H. Kant und Sie diese Sätze zu beweisen suchen, noch vermehrt ward. Ist es möglich, dachte ich, daß ein so berühmter, und (wie ihn wenigstens seine Anhänger prädiciren) so ehrwürdiger Philosoph über einen so wichtigen Gegenstand so leicht (ich hätte beynahe gesagt, so leichtsinnig) philosophire, und daß ein Recensent seine Lehre vom Eid durch ein noch leichteres und verwirrteres Raisonnement vertheidige! — Dieses mein Gefühl drückte sich freylich auch in dem Tone aus, den ich

hie und da bey Beurtheilung Ihrer Recenſion annahm.

Sie ſagen in Ihrer neuen Recenſion (S. 354.) daß Sie die Kantiſchen Ideen vom Eid mehr hingeworfen, und mit unter ein wenig dunkel angedeutet, als befriedigend ausgeführt gefunden haben. Hingeworfen ſind ſie freylich, wie ſo vieles, was Ihr Meiſter ſchreibt; aber dunkel ſind folgende Sätze eben nicht:

der Eid überhaupt beruht auf einem Aberglauben;

dem Bürger geſchieht Unrecht, wenn ihm von dem Richter ein Eid angeſonnen wird.

Gleichwohl iſt der Eid zur Rechtsverwaltung unentbehrlich.

Mich dünkt, dieſe Sätze ſind an ſich ſehr klar und verſtändlich; nur ſind ſie nicht wahr, und ſie ſtimmen nicht mit einander überein. Sie haben daher die Kantiſche Lehre vom Eide mit Recht unbefriedigend gefunden; nur hätten Sie in dieſem Falle ſie nicht vertheidigen ſollen. Iſt es übrigens einem Philoſophen zu verzeyhen, daß er ſeine Ideen über den Eid, in einer Metaphyſik der

Rechtslehre so hingeworfen hat? und läßt sich ein solches Hinwerfen mit der Achtung, die er der Wahrheit und dem Publicum schuldig ist, vereinigen? —

Ich habe gesagt, daß es Dreistigkeit sey, die zwey ersten Sätze öffentlich zu behaupten und zu vertheidigen. Dieser Ausdruck incommodirt Sie, und Sie fragen mich unter anderm, ob ich etwa dadurch habe zu verstehen geben wollen, daß Sie in Beziehung auf den Staat zu dreist gewesen, und daß dieser Sie auf die Finger klopfen sollte. Das eben nicht. — Weil Sie aber doch nun selbst bey dieser Sache den Staat mit ins Spiel bringen; so muß ich Ihnen sagen, daß der Staat, nach meiner völligen Ueberzeugung, die Befugniß hat, einen Schriftsteller, der die obigen zwey Sätze in einer öffentlichen Schrift, und zwar in einer Rechtslehre, behauptet, zur Verantwortung zu ziehen. Denn wenn ein Schriftsteller sich die Freyheit nehmen darf, dem Staat öffentlich ins Gesicht zu sagen, daß seine Gesetzgebung, in einem ihrer wesentlichen Puncte, auf einem Aberglauben beruhe, und daß durch Vollziehung eines seiner Gesetze, dem Bürger Unrecht geschehe; warum soll der Staat nicht das Recht haben, einen solchen Schriftsteller zur Verantwortung zu

ziehen? das wäre doch sonderbar, wenn die Schriftsteller dem Staat alles ins Gesicht hinein sagen, wenn sie ihm sagen dürften: „deine Gesetzgebung ist in einem wesentlichen Puncte ungereimt, schädlich, ungerecht; und der Staat müßte hiezu schweigen, und dürfte den Schriftsteller, zumal wenn er ein öffentlicher Lehrer ist, nicht einmal fragen, was ihn zu solchen dreisten Behauptungen berechtige? — Thut der Staat das nicht; so geschieht es entweder aus bloßer Toleranz, oder weil er von der Schrift und dem Schriftsteller keine Notiz nimmt, und vielleicht beyde verachtet. Sollte es je einen Staat geben, dem es gleichgültig wäre, ob seine Bürger den Eid für eine aberglaubische Ceremonie halten oder nicht; ob sie glauben, daß ihnen durch Ansinnung des gerichtlichen Eides Unrecht geschehe, oder ob sie glauben, daß der Staat die Befugniß habe, in gewissen Fällen einen Eid von ihnen zu fordern; so würde ein solcher Staat, wenn er gleichwohl den Eid beybehielte, mit sich selbst im Widerspruche seyn, mithin unvernünftig handeln.

Auf meine Bemerkung, daß der Vorwurf, Kanten misverstanden zu haben, zu alt und abgenuzt sey, als daß er noch irgend eine Wirkung thun könnte, erwiedern Sie (S. 350.):

„mag er alt seyn, wenn er nur wahr und bewiesen ist. Oder soll er nicht wahr seyn? nun so haben die Hrn. Schwab, Nicolai, Herder und mehrere andere, sich offenbarer Verdrehungen oft der allerdeutlichsten Dinge schuldig gemacht."

Diese Folgerung ist, mit Ihrer Erlaubniß, nach den Regeln der Logik, ganz unrichtig. Um Ihnen diese Unrichtigkeit zu zeigen, muß ich Ihnen wieder (wie Sie es nennen) Dinge vordociren, die jedermann weiß, die aber Sie nicht zu wissen scheinen. Einen Schriftsteller misverstehen, heißt, ihn nicht recht verstehen, oder mit seinen Worten einen andern Sinn verbinden, als er damit verbunden hat. Das kan nun auf zweyerley Art, nämlich entweder unwissend und unvorsetzlich, oder wissentlich und vorsetzlich geschehen: das letztere heißt man verdrehen. Wer also den andern überhaupt nicht misversteht, der verdreht ihn auch nicht; denn das Verdrehen ist eine Art von Misverstehen. Wenn also, wie Sie in dem zweyten Falle voraussezzen, die Hrn. Schwab, Nicolai, Herder u. s. w. Kanten nicht misverstanden haben; so haben sie ihn auch nicht verdreht.

Digitized by Google

Ihre Folgerung ist aber noch in einer andern Hinsicht unrichtig. Dem Misverstehen wird nämlich nicht nur das recht verstehen, sondern auch das gar nicht verstehen entgegengesezt. Wenn also die erwähnten Schriftsteller Kanten nicht misverstanden haben; so könnten sie ihn recht verstanden, oder auch gar nicht verstanden haben. In beyden Fällen mögen sich jene Schriftsteller bey Lesung der Kantischen Schriften oft befunden haben; aber in keinem von beyden hätten sie Kanten verdreht.

Ihre Folgerung ist also in mehr als einer Hinsicht unrichtig. — Es ist freylich für einen Recensenten, der die Mine angenommen hat, einen Schriftsteller belehren zu können und zu wollen, etwas demüthigend, wenn ihm eben dieser Schriftsteller Sachen vordocirt, die er nicht gewußt, oder an die er nicht gedacht hat. Allein Unwissende und Unachtsame müssen sich belehren und erinnern lassen, sie mögen nun Recensenten oder Schriftsteller seyn. —

Eben so viel Unrichtiges ist in folgender Stelle Ihrer Recension:

„Wenn der Rec. sagte, jeder Glaube, der mit der Immoralität zusammenhänge, sey Aberglaube; so

hat der Ausdruck nicht ganz die Bestimmtheit, welche er hätte haben können, und wenn es auf eine Definition angelegt gewesen wäre, unstreitig haben müßte. Der Rec. meynte, wie man leicht denken kann, einen auf übersinnliche und religiöse Dinge sich beziehenden Glauben, der, wenn er wahr wäre, bey dem, der Consequent dächte und handelte, das Bestreben nach einer lautern Gesinnung hindern könnte. Ein solcher Glaube ist ohne Zweifel Aberglaube" *).

Ueber diese Stelle bemerke ich

1.) Daß der Satz: jeder Glaube, der mit der Immoralität zusammenhängt, ist Aberglaube, kein bloß unbestimmter, sondern ein gänzlich falscher Satz ist; wie ich in meinem ersten Sendschreiben an Sie hinlänglich gezeigt zu haben glaube. Sie möchten gern alle groben Fehler, die Sie und Ihr Meister machen, als Unbestimmtheiten qualificiren: allein das geht nicht überall an. In jeder guten Logik werden Sie finden, daß fal-

*) S. 355.

Digitized by Google

ſche und unbeſtimmte Sätze ſehr von einander verſchieden ſind.

2.) Indem Sie ſagen, daß ein auf überſinnliche und religiöſe Dinge ſich beziehender Glaube, der, wenn er wahr wäre, bey einem conſequenten Menſchen das Beſtreben nach einer lautern Geſinnung hinderte, Aberglaube ſey; machen Sie eine widerſprechende Verknüpfung von Begriffen. Denn

a.) kann ein Glaube, (er mag ſich nun beziehen, auf was er will:) wenn er wahr iſt, und in ſo fern er wahr iſt, das Beſtreben nach einer lautern Geſinnung nicht hindern. Wie ſollte auch ein wahrer Glaube, eine wahre Vorſtellung von Gott und göttlichen Dingen der Lauterkeit unſerer Geſinnungen nachtheilig ſeyn können? Nicht durch das Wahre, was etwa am Aberglauben ſeyn mag, ſondern durch das Unwahre und Irrige, was ihm anklebt, iſt er der guten moraliſchen Geſinnung nachtheilig.

b.) Gerade bey einem Menſchen, der ſeiner wahren Ueberzeugung von religiöſen Dingen gemäß, mithin konſequent handelt, iſt die Unlauterkeit der Geſinnungen am wenigſten zu beſorgen. Was will man von einem Menſchen

weiter fordern, als daß sein Glaube von Gott und göttlichen Dingen wahr sey, und daß er demselben gemäß handle? sollte das Aberglauben seyn?

c) Sie geben nach S. 356. zu, daß die Furcht vor göttlichen Strafen nicht auf Aberglauben beruhe, und daß die schlimmen Folgen moralischböser Handlungen als wahre göttliche Strafen anzusehen sind. Wenn dem so ist; so sehe ich nicht ein, wie Sie den Satz bestreiten können, daß der Mensch unter seine Triebfedern, die Wahrheit vor Gericht zu sagen, auch die Vorstellung göttlicher, dem Meineidigen bevorstehender Strafen, der Moralität unbeschadet, aufnehmen kann. Geben Sie aber diesen Satz zu; so sehe ich wiederum nicht ein, wie Sie die Kantische Theorie vom Eid, worin die Furcht vor göttlichen Strafen für Fetischismus erklärt wird, noch vertheidigen können.

Kurz, Ihr zweyter Begriff vom Aberglauben ist nicht besser als der erste; denn er ist, wie der erste, falsch: nur daß er noch dunkler und verwirrter ist.

Nach S. 356. soll es eine offenbare Unwahrheit seyn, daß ich Ihnen die Behauptung beygelegt habe, der Eid sey zur Rechtsverwaltung unentbehrlich. Davon stehe

nicht eine Sylbe in der Recenſion, wo bloß der Fall geſetzt werde, daß der Staat kein beſſeres Mittel wiſſe als den Eid, um die Wahrheit heraus zu bringen.

Um Sie nun, mein Herr, wegen dieſes ungerechten Vorwurfes, den Sie mir machen, zu beſchämen, will ich die Stelle, auf die Sie ſich berufen, aus Ihrer erſten Recenſion wörtlich herſetzen. Daſelbſt ſagen Sie *):

> Die geſetzgebende Macht darf dem Gerichtshof, in ſolchen Fällen, wo er gar kein anderes Mittel hat, die Wahrheit heraus zu bringen, die Befugniß ertheilen, einen Eid leiſten zu laſſen.

Hier bemerke ich

1.) daß Sie, um mir eine factiſche Unwahrheit Schuld geben zu können, in Ihrer neuen Recenſion dieſe Stelle abändern, indem Sie ſtatt der Worte:

> Der Gerichtshof hat in gewiſſen Fällen gar kein anderes Mittel, die Wahrheit herauszubringen, als den Eid;

*) Goth. Gel. Zeit. J. 1799. St. 58. S. 490.

die Worte ſetzen:

Der Staat weiß in gewiſſen Fällen kein beſſeres Mittel, die Wahrheit herauszubringen, als den Eid.

2.) Dieſe Abänderung iſt in Anſehung der Beſchuldigung, die Sie mir machen, nichts weniger als unbedeutend, und ſie erſcheint als eine Verfälſchung, weil Sie ſolche zu meinem Nachtheile gebrauchen. Denn wenn man ſagt, der Staat wiſſe in gewiſſen Fällen kein beſſeres Mittel, die Wahrheit herauszubringen, als den Eid; ſo ſagt man nicht gerade, daß er (oder der Gerichtshof) gar kein anderes Mittel habe. Es könnte noch andere, eben ſo gute, (wenn gleich nicht beſſere) Mittel geben, die Wahrheit herauszubringen.

3.) Wenn man aber ſagt:

Daß der Gerichtshof in gewiſſen Fällen gar kein anderes Mittel habe, die Wahrheit herauszubringen als den Eid;

So iſt es eben ſo viel als ſagte man:

Daß der Eid zur Rechtsverwaltung unentbehrlich ſey.

Denn zur Rechtsverwaltung iſt es unumgänglich nöthig, daß die Wahrheit herausgebracht werde. Da es nun (nach Ihrer erſten Recen-

Digitized by Google

ſion) gar kein anderes Mittel gibt, in gewiſſen Fällen die Wahrheit vor Gericht herauszubringen als den Eid; ſo iſt (nach Ihrer erſten Recenſion) der Eid zur Rechtsverwaltung unentbehrlich. Das haben Sie zwar nicht wörtlich, nicht den Sylben nach, aber doch dem Sinne nach, ganz deutlich geſagt.

Wie können Sie mir nun den Vorwurf machen, eine Unwahrheit geſagt zu haben? Mit welcher Stirne können Sie in einem öffentlichen Blatt auftreten, und mich beſchuldigen, daß ich aus Ihrer erſten Recenſion falſch citirt, und eine Unwahrheit über Sie geſagt habe, da doch Sie es ſind, die ſich ſelbſt falſch citiren, um mir eine Unwahrheit Schuld geben zu können, während ich nichts als die Wahrheit geſagt habe?

Reflectiren Sie nun, mein Herr, über Ihr Benehmen, und prüfen Sie ſich, nach dem Kantiſchen kategoriſchen Imperativ, unpartheyiſch, ob Sie nicht, in Ihrer zweyten Recenſion, entweder wiſſentlich und vorſetzlich, oder durch eine unverzeyhliche Nachläßigkeit, die Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzt haben.

Ich hätte noch vieles über Ihre Recenſion zu ſagen, beſonders wenn ich alles verworrene, was darin iſt, aus einander leſen wollte. Allein das Geſagte iſt hinlänglich, wo nicht Sie, doch je-

Digitized by Google

den unpartheyiſchen und Sachkundigen Leſer zu überzeugen, wie viel Ihnen noch fehlt, um ein guter Recenſent zu ſeyn: nämlich, Richtigkeit und Beſtimmtheit in den Begriffen, Richtigkeit im Folgern und Schlieſſen, und bona fides, wenigſtens Genauigkeit im Citiren. — Leben Sie wohl.

N. S. Ich rathe Ihnen, in Zukunft meine Schriften ſo lakoniſch zu recenſiren, wie ohnelängſt ein Recenſent in der allg. Litt. Zeitung gethan hat *), um weniger Blößen zu geben. Das Urtheil dieſes Recenſenten über meine zwey erſten, den gerichtlichen Eid betreffende Schriften, läuft darauf hinaus, daß ich ganz auf der Oberfläche bleibe, aber doch einen geſunden und hellen Blick habe. Uebrigens ſey meine Lehre vom Eid im Grunde nichts als Fetiſchismus. — Sehen Sie, ſo muß man recenſiren, um auf der einen Seite ſich durch keine Unterſuchung zu compromittiren, und auf der andern ſich doch das Anſehen zu geben, als überſehe man einen Schriftſteller, und könne über ihn und ſeine Schrift abſprechen. Der Eid iſt nichts als Fetiſchismus. Warum? davon führt der Rec. keinen Grund an. Kant hat es ja geſagt!

*) J. 1800. Nr. 145. S. 423.

Digitized by Google